

Unterlage für die 89. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2014) am 16.04.2014

Drucksache-Nr.: 428/89/1 SoSe 2014

Ausgabedatum: 09.04.2014

TOP 9 FÜNFTE ÄNDERUNG DER ALLEGMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG ZUM LEUPHANA-BACHELOR MIT ALLEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKten TEILSTUDIENGÄNGEN

Sachstand

Begründung der Änderungen

Zu 1. Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 6 erfolgt im Vorgriff auf eine Änderung der nds. HochschulvergabevO vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.01.2013, deren Entwurf bereits vorliegt. Nach diesem Entwurf hat die Hochschule eine Härteregelung für Ausnahmen von der generellen Form der Online-Bewerbung vorzusehen und ferner die Unterlagen auch der Form nach zu bestimmen, die mit der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen sind. Die Einreichung einer schriftlichen Bestätigung der Bewerbung und einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) entspricht der gängigen Praxis an der Leuphana.

Zu 2. Zukünftig wird es vermehrt zu Studienangeboten kommen, die ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt werden. Um diese erfolgreich absolvieren zu können, müssen die Bewerberinnen und Bewerber hinreichende Sprachkenntnisse in Englisch auf erhöhtem Niveau (die Anforderungen für alle sonstigen Studienbewerber nach § 3 sind Niveau B1) nachweisen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 18 Abs. 6 NHG.

Die vorgeschlagenen Testwerte basieren auf einem Vorschlag der TOIEC-Verantwortlichen des ZeMoS Frau Lynette Kirschner. Aufgrund ihrer Erfahrungen ist ein B2+ Niveau zugrunde zu legen. Die üblichen TOEIC-Tests als bisheriges Angebot des ZeMoS scheiden aus, weil dort nur alternativ die Kompetenzen „listening & reading“ oder „speaking“ & „writing“ abgeprüft werden. Deshalb wird das ZeMoS für Studienbewerber für englischsprachige Studiengänge einen TOEIC *4skills* Test anbieten, der alle vier Sprachkompetenzen abprüft und 175,- € kostet.

Die Sprachkenntnisse müssen vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden, weil ansonsten ein erfolgreiches Studium nicht gewährleistet werden kann. Eine Nachholung kann nur bis zum Vorlesungsbeginn erfolgen.

Zu 3. Die Übergangsbestimmung, die für das WS 2014/15 gilt, erweitert die Benennung der Studiengänge, in denen kein Auswahlgespräch (Dritte Stufe) durchgeführt wird, um einen weiteren Studiengang „Digital Media“, weil dieser Studiengang insbesondere Bewerber aus dem Ausland anziehen soll und es daher neben anderen Schwierigkeiten besonders aufwändig wäre, ein englischsprachiges Auswahlgespräch durchzuführen und zu dokumentieren.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die fünfte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 428/89/1 SoSe 2014.

Anlagen:

- I. Änderungssatzung zur fünften Änderung
- II. Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen idF. vom 20.02.2013

Fünfte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund des § 18 Abs. 6 Nds. Hochschulgesetz vom 26. 02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds.GVBI. S. 287) und § 5 Abs. 2 bis 8 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBI. S.47) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 215 (217)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2013 (Nds. GVBI. S. 7) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am folgende Änderung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 NHG i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am..... genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 03/13) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten: „schriftliche Bewerbungen sind“ die Worte „in Härtefällen“ eingefügt. Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: „Mit der Bewerbung ist eine schriftliche Bestätigung der Bewerbung und eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bei der Hochschule einzureichen.“
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Zugangsvoraussetzungen für ausschließlich englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) Zugang zu ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen des Leuphana Bachelors haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche die folgenden erhöhten Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen können. Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Fach Englisch als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe Englisch (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 97 Punkten oder
 - einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit mind. Level B oder
 - einen FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade A oder
 - einen TOEIC- *4 skills* Test mit einer Punktzahl von mindestens 850 Punkten im Bereich Listening and Reading und 340 Punkten im Bereich Speaking and Listening.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung erhöhter Englischkenntnisse ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. Der Nachweis kann spätestens bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2013/2014 und im Wintersemester 2014/2015 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major nicht durchgeführt:
Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften, Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie und Digital Media.“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana- Gazette) in Kraft.



10.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.04.2010 der zweiten Änderung vom 16.03.2011, der dritten Änderung vom 20.06.2012 und der vierten Änderung vom 20.02.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.04.2010 (Leuphana Gazette 07/10 vom 08.06.2010), der zweiten Änderung vom 16.03.2011 (Leuphana Gazette 09/11 vom 14.07.2011), der dritten Änderung vom 20.06.2012 (Leuphana Gazette 08/12 vom 08.08.2012) und der vierten Änderung vom 20.02.2013 (Leuphana Gazette 03/13 vom 20.03.2013) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern.

§ 2

Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in mindestens einen bestimmten Major beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minor erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.
- (3) Die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minor, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

A B S C H N I T T I

Zugang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunkt-fach der gymnasialen Oberstufe oder

- die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
- die in den weiteren gültigen HZBEN ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
- einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder
- einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
- einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade C oder
- einem TOEIC-Test (listening and reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder
- einem TOEIC-Test (speaking & writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte ihrer Schulzeit eine zweisprachige Schule oder eine Schule im nicht deutschsprachigen Ausland besucht haben, sind nicht an die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen gebunden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

A B S C H N I T T II

Zulassung

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgtquotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabevO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggf. § 4 erfüllt und

- nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7-9 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:
Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)
a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG).
Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)
c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienererfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG).
Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)
d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 7

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25% der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabevVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ³Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste („schriftliches Verfahren“). ⁴Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) in einem weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 9

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 3 in der Regel mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major, ggf. Minor. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführerenden zu orientieren haben.
- (4) ¹Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen und Experten unterzeichnet werden.

§ 10

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, werden addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetisches Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamt-Rangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabevVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11

Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist jeweils möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte. ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.



- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften (Industrie), Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspsychologie.

§ 12

Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2013/2014 und im Wintersemester 2014/2015 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major **nicht** durchgeführt:

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage 1

Durchschnittsnote der HZB

**Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens
(schriftliches Verfahren)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0



Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u> • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied 	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Matematik) ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger/innen auf Landesebene oder • Preisträger/innen auf Bundesebene 	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Siehe Text
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis